

## **Berichtsvorlage**

zur Behandlung im: **Sozialausschuss**

zur Kenntnis im:

---

**Betreff: Auswirkungen der Änderungsgesetze zum SGB II auf Jugendliche**

Bezug: Vorlage 522/2006

Anlagen: 0 Bezeichnung:

---

### **Ziel:**

Der Sozialausschuss soll über den derzeitigen Sachstand des Leistungsrechts für Jugendliche nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – informiert werden. Auf den Antrag der AL/Grüne – Fraktion vom 18.05.2006 (Vorlage 522/2006) wird verwiesen.

### **Bericht:**

#### **1. Anlass**

Der Sozialausschuss wurde mit den Vorlagen 59/2004 und 259/2004 über die rechtlichen Rahmenbedingungen und über das Verfahren nach dem SGB II unterrichtet.

Mit dieser Vorlage soll der Sozialausschuss über den aktuellen Stand für die Jugendlichen in Tübingen informiert werden.

#### **2. Sachstand**

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde die Sozialhilfe und die Arbeitslosenhilfe ab 01.01.2005 zu einer einheitlichen Leistung „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Arbeitslosengeld II) im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengefasst.

Dieses Sozialgesetzbuch wurde in der Zwischenzeit mehrfach, zuletzt durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, geändert. Diese Änderungen wirken sich in wesentlichen Teilen auf die Leistungsgewährung für Jugendliche unter 25 Jahren aus.

### 2.1. Veranlagung in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern

Nach der heutigen Rechtslage sind nicht nur die minderjährigen, sondern auch die unverheirateten Kinder, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Bedarfsgemeinschaft mit einbezogen. Daraus folgt, dass bei Kindern der Bedarfsgemeinschaft bis 25 Jahren die Regelleistung nicht mehr 345 €, sondern nur noch 80 %, also 276 € beträgt. Diese Änderung wirkt sich auf die Tübinger Leistungsbezieher wie folgt aus:

- Anzahl der Betroffenen unter 25-jährigen:	101
- davon weiblichen Geschlechts:	43
- davon männlichen Geschlechts:	58
- Anzahl der eingestellten Fälle:	20
- Finanzielle Einsparung	ca. 15.000 €.

### 2.2. Genehmigungspflichtige Umzüge der unter 25-jährigen

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für die Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der Träger der SGB II-Leistung dies vor Abschluss eines Mietvertrages zugesichert hat. Der Träger ist zur Zusicherung nur verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen. Vom Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „schwerwiegender oder wichtiger Grund“ erfolgt ausschließlich unter Anwendung des Einzelfallprinzips, pauschale Kriterien werden nicht herangezogen. Diese neue Vorschrift hat in Tübingen folgende Fälle betroffen:

- Anzahl der Betroffenen unter 25-jährigen:	53
- davon weiblichen Geschlechts:	25
- davon männlichen Geschlechts:	28
- abgelehnte Auszüge:	37
- genehmigte Auszüge:	16

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen Trägers umziehen, erhalten außerdem bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur 80 % der Regelleistung.

### 2.3. Weitere Veränderungen

Durch das Fortentwicklungsgesetz werden für alle Leistungsempfänger auch die Vermögensfreibeträge nach unten korrigiert. Der Grundfreibetrag wurde von 200 € auf 150 € je vollendetem Lebensjahr der volljährigen Hilfebedürftigen reduziert und darf nunmehr 9.750 € – bisher 13.000 € – nicht übersteigen. Der Grundfreibetrag für minderjährige Kinder wurde von 4.100 € auf 3.100 € reduziert. Demgegenüber wurden die geldwerten Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen und der Inhaber diese vertraglich nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwerten kann, von 200 € auf 250 € je vollendetem Lebensjahr mit einer Höchstgrenze von 16.250 € erhöht.